

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122  
12527 Berlin-Grünau  
fon: (030) 615 04 770  
e-Mail: kanzlei@dubraus.de

## Mandanteninformation

Mai 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Sozialrecht

#### **Anrechnung von Kindergeld auf Hartz IV-Leistungen**

Kindergeld darf auch zukünftig in voller Höhe auf Hartz IV-Leistungen angerechnet werden. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums werde hierdurch nicht verletzt. Die volle Anrechnung des Kindergeldes wahre auch den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber, der bei zu versteuerndem Einkommen Steuervergünstigungen in Form von Kinderfreibeträgen gewähre, sei nicht verpflichtet, Sozialleistungen in vergleichbarer Höhe für Personen und deren Angehörige zu gewähren, die kein zu versteuerndes Einkommen erzielen. Auch sonst sei keine Ungleichbehandlung zu erkennen, da § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II hinsichtlich Zahlung und Anrechnung des Kindergeldes alle Kindergeldberechtigten und alle zu einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern gehörenden hilfebedürftigen Kinder gleich behandle.

*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.03.2010 – 1 BvR 3163/09 –*

#### **Keine Nachzahlung für Hartz IV-Empfänger**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Hartz IV-Sätzen (vgl. Mandanteninformation vom März 2010) schafft keine Grundlage dafür, in der Vergangenheit ausgezahlte Leistungen rückwirkend zu erhöhen. Dies stellte das Bundesverfassungsgericht klar.



Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Höhe der Regelleistungen nach dem so genannten „Hartz IV-Gesetz“ für den Zeitraum von Januar bis Juni 2005. Ein Ehepaar sah diese als zu niedrig an und legte nach Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Durch das Urteil vom 9. Februar 2010 seien die für diesen Fall relevanten verfassungsrechtlichen Fragen für die Bemessung der Regelleistungen geklärt. Da die verfassungswidrigen Regelungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zum 31. Dezember 2010 weiterhin anwendbar seien, stehe fest, dass die Beschwerdeführer keine höheren Regelleistungen für den streitgegenständlichen Zeitraum beanspruchen könnten. Höhere Leistungen für den streitgegenständlichen Zeitraum würden sich auch nicht aufgrund der in dem genannten Urteil geschaffenen Härtefallregelung ergeben, denn diese gelte nicht rückwirkend für Zeiträume, die vor der Verkündung dieses Urteils liegen.

*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.03.2010 – 1 BvR 395/09 –*

### Zwangsvollstreckungsrecht

#### **Für Ehegatten beruflich notwendiges Kfz ist nicht pfändbar**

Wenn ein Kraftfahrzeug für die tägliche Fahrt zur Arbeit benötigt wird, darf es nicht gepfändet werden. Dies gilt auch, wenn der Wagen vom Ehegatten des Schuldners benutzt wird. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Gläubigerin betrieb wegen einer Forderung in Höhe von rund 2.500,- Euro die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Diese ist erwerbsunfähig und



bezieht nur eine kleine Rente. Sie lebt mit ihrem Ehemann und drei Kindern in einem Dorf. Der Ehemann ist in der Kreisstadt beschäftigt. Für die Fahrten zur Arbeitsstelle und zurück benutzt er einen Pkw, der auf die Schuldnerin zugelassen ist. Die Gläubigerin hat die Gerichtsvollzieherin beauftragt, diesen Pkw zu pfänden.

Das hat die Gerichtsvollzieherin abgelehnt. Der BGH bestätigte die Entscheidung der Gerichtsvollzieherin. Der BGH führte aus, dass auch die Gegenstände unpfändbar seien, die der Ehegatte des Schuldners für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötige. Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände seien auch Kraftfahrzeuge, die ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötige.

*Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.01.2010 – VII ZB 16/09 –*

### Krankenkassenrecht

#### **Bonus bei der Krankenkasse**

Gewährt eine gesetzliche Krankenkasse Normalgewichtigen und Nichtraucher einen Bonus und verzichtet insoweit auf einen ärztlichen Nachweis, ist dies nicht wettbewerbswidrig. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.



Es liege im Rahmen der Entscheidungskompetenz der Krankenkasse, die Erklärungen der Versicherten zu beurteilen. Im übrigen sei das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) bei Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen nicht anwendbar. Gleichwohl müssten die Krankenkassen die allgemeinen Wertmaßstäbe dieses Gesetzes beachten. Ein wettbewerbswidriges Verhalten konnten die Richter in der Werbung jedoch nicht erkennen.

*Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08.02.2010 – L 8 KR 294/09 B ER –*

## Steuerrecht

### **Kein Pass bei Steuerschulden**

Wer erhebliche Steuerschulden hat, muss damit rechnen, dass ihm kein Reisepass erteilt bzw. ein vorhandener Pass entzogen wird. Dies geht aus zwei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin hervor. Es bestätigte damit entsprechende Entscheidungen deutscher Auslandsvertretungen. In beiden Fällen hatten Deutsche im Ausland keinen neuen Pass erhalten. Nach dem Passgesetz sei ein Pass zu versagen bzw. könne entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Ein Steuerflüchtwille des Steuerschuldners liege bereits dann vor, wenn er es



an ernsthaften Bemühungen fehlen lasse, seine Steuerschulden zu begleichen, zugleich aber im Ausland verbleiben wolle. Andere gleich geeignete Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs stünden nicht zur Verfügung. Die Vorschrift diene gerade dazu, den deutschen Steuerbehörden im Ausland lebende Steuerflüchtlinge zuzuführen.

*Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 09.03.2010 und 11.03.2010 – VG 23 L 328.09 und VG 23 L 332.09 –*

### **Studiengebühren nicht absetzbar**

Studiengebühren für den Besuch einer (privaten) Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um außergewöhnlichen, sondern um üblichen Ausbildungsbedarf und zwar selbst dann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall außergewöhnlich hoch und für die Eltern unvermeidbar seien. Der übliche Ausbildungsbedarf werde in erster Linie durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten. Damit sei eine Berücksichtigung von zusätzlichen Kosten für den Unterhalt und die Ausbildung eines Kindes gemäß § 33 EStG grundsätzlich ausgeschlossen.

*Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.12.2009 – VI R 63/08 –*

## Straßenverkehrsrecht

### **Fahrtenbuchauflage**

Wer wegen eines Verkehrsverstößes die Auflage ein Fahrtenbuch zu führen, er-

hält, kann sich gegen diese Anordnung nicht mit dem Einwand wehren, dass die Verkehrsregelung, gegen die verstoßen wurde, rechtswidrig gewesen sei. Dies entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Im Vorfeld einer Fahrtenbuchanordnung sei nicht zu prüfen, ob die Verkehrszeichenanordnung rechtswidrig gewesen ist. Der in Ge- oder Verbotsschildern zum Ausdruck kommende Rechtsbefehl sei auch dann uneingeschränkt zu befolgen, wenn die zugrunde liegende straßenverkehrsbehördliche Anordnung mit der Rechtsordnung nicht vollumfänglich in Einklang stehen sollte, führte das Gericht aus.

Für die Anordnung eines Fahrtenbuches sei allein ausreichend, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen worden ist, trotz ausreichender Ermittlungsbemühungen, nicht festgestellt werden konnte.

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.02.2010 – 11 CS 09.2977 –*

## Wettbewerbsrecht / Verbraucherrecht

### **Heute 19% Rabatt**

Ein Elektronikhändler darf mit dem Werbetext „Nur heute Haushaltsgroßgeräte ohne 19% Mehrwertsteuer“ werben. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Ein Mitbewerber hatte die Werbung als wettbewerbswidrig beanstandet, weil die Preisvergünstigung nur am Tag des Erscheinens der Werbung gewährt worden sei mit der Folge, dass jedenfalls berufstätigen Verbrauchern ein Preisvergleich aufgrund des von der Werbung erzeugten Zeitdrucks nicht mehr möglich gewesen sei.

Der Bundesgerichtshof sah in der beanstandeten Werbung keine unsachliche Beeinflussung der Verbraucher. Abzustellen sei auf den mündigen Verbraucher, der mit einem solchen Kaufanreiz in rationaler Weise umgehen könne. Selbst wenn Verbraucher keine Gelegenheit zu einem ausführlichen Preisvergleich haben sollten, würden sie allein aufgrund der Werbung keine unüberlegten Kaufentschlüsse treffen.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.03.2010 – I ZR 75/08 –*

## Wasserrecht

### **Wäschewaschen mit Brunnenwasser**

Wäsche darf auch mit eigenem Brunnenwasser gewaschen werden. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht.

Die Trinkwasserverordnung verbiete das Waschen mit Brunnenwasser jedenfalls nicht. Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage, die neben dem öffentlichen

Trinkwasseranschluss im Haushalt verwendet werde, müsse keine Trinkwasserqualität haben, führten die Richter aus. Ob der Anschlussnehmer zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt Trinkwasser oder Wasser minderer Qualität benutze, überlasse die Trinkwasserverordnung seiner eigenverantwortlichen Entscheidung.

*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.03.2010 – BVerwG 8 C 16.08 –*

*Übrigens: Am 02.09.2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Wäsche mit Regenwasser gewaschen werden darf (Az. 4 B 08.1586).*

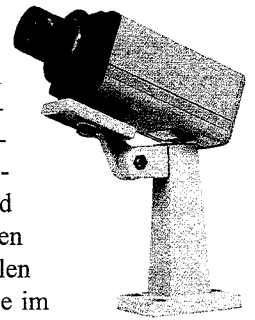
## Mietrecht

### **Videouberwachtes Treppenhaus**

Wenn der Vermieter den Hauseingang durch eine Videokamera überwachen lässt, stellt dies einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mieter dar. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Eine Kamera dürfe daher nur dann installiert werden, wenn die Überwachung zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen erforderlich sei. Dabei sei es grundsätzlich irrelevant, ob die Kamera versteckt oder offen installiert werde. Bei einer offenen Überwachung könne der Mieter zwar sein Verhalten darauf einstellen, dass er überwacht werde, die Überwachungsfunktion und Unfreiheit bleibe aber bestehen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Vermieter eine Kamera installieren lassen, weil es angeblich zur Schmiererei im Hauseingangsbereich gekommen sei und auf dem Anwesen Fahrräder gestohlen worden seien. Die im Treppenhaus installierte



Kamera war aber gar nicht auf die betroffenen Hausbereiche ausgerichtet, so dass sie über entsprechende Vorfälle auch keine Bilder liefern konnte. Zur Verhinderung der geschilderten Straftaten war die Kamera gar nicht geeignet. Der Vermieter musste sie daher entfernen.

*Amtsgericht München, Urteil vom 16.10.2009 – 423 C 34037/08 –*

---

*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*